

Kind tödlich verunglückt

Kein Schmerzensgeld für den Vater

Seine kleine Tochter war von einem Auto überfahren worden und noch an der Unfallstelle gestorben. Der Vater warf dem mit der Unfallangelegenheit beauftragten Anwalt später vor, dass er für ihn kein Schmerzensgeld eingeklagt hatte. Damit habe er seine Anwaltpflicht schuldhaft verletzt.

Beim Oberlandesgericht Jena kam der unzufriedene Mandant mit seiner Schadenersatzklage nicht durch (8 U 11/02). Der Anwalt habe keine Fehler gemacht, denn dem Vater stehe kein Schmerzensgeld zu. Seine Tochter sei auf der Stelle gestorben, habe also selbst keinen Anspruch auf Schmerzensgeld gehabt, den sie ihm hätte vererben können. Nach deutschem Recht gebe es nur Schmerzensgeld nur für Leiden, die ein Unfall nach sich ziehe, aber nicht für sofortigen Tod.

Und im Gegensatz zum Recht anderer europäischer Staaten sehe das deutsche Recht auch kein Schmerzensgeld vor, um den seelischen Schmerz der hinterbliebenen Angehörigen auszugleichen. Von dieser Regel gebe es nur eine Ausnahme: Wenn der erlittene "Schock" eine "außergewöhnliche psychopathologische Gesundheitsschädigung" auslöse, die stationär oder ambulant psychiatrisch zu behandeln sei. Davon könne hier aber keine Rede sein.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kind-toedlich-verunglueckt>